



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

## Entwurf

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

12.09.06/ayd

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-1 70  
Telefax +49 221 3771-2 00

E-Mail

[Klaus.hebborn@staedtetag.de](mailto:Klaus.hebborn@staedtetag.de)

[Matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de](mailto:Matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de)

Bearbeitet von

Klaus Hebborn

Dr. Matthias Menzel

Aktenzeichen

40.30.10 N

### Verfahren der Bestellung von Schulleitungen gemäß § 61 SchulG

#### 1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 ist das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen in § 61 SchulG vollständig neu geregelt worden. Anstelle des bisherigen kommunalen Vorschlagsrechtes ist die Wahl der Schulleitung auf Zeit durch die Schulkonferenz getreten. Der Schulträger hat einerseits Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz; andererseits wird ihm ein Vetorecht mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums (i. d. R. Schulausschuss) eingeräumt (§ 61 Abs. 4 SchulG).

Das neue Verfahren der Schulleiterbestellung wirft Fragen nach dessen Handhabung beim Schulträger auf. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Vorschlag zu verstehen, ein praxistaugliches Verfahren auf der Schulträgerseite zu skizzieren. Die Überlegungen erfolgen unter der Zielsetzung, im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen den Schulträger angemessen zu beteiligen und eine qualifizierte Meinungsbildung als Voraussetzung für eine Ausübung der Mitwirkungsrechte (Stimmrecht und Vetorecht) sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist auch der damit verbundene Aufwand zu sehen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass einige der nachfolgend aufgezeigten Verfahrensschritte vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen nur unter Mitwirkung der Bewerber/innen durchgeführt werden können. Darüber hinaus sei erwähnt, dass das Verfahren durch Modifikationen und durch Weglassen einzelner Verfahrensschritte abgekürzt werden kann.

## **2. Mögliches Verfahren bei der Schulleiterwahl auf der Schulträgerseite**

### **2.1 Stellenausschreibung**

Gemäß § 61 Abs. 1 SchulG erfolgt die Ausschreibung der zu besetzenden Schulleitungsstelle durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) mit Zustimmung des Schulträgers und der Schulkonferenz.

Das Zustimmungserfordernis sollte vom Schulträger dazu genutzt werden, einerseits Einfluss auf den Zeitpunkt der Ausschreibung mit Blick auf die 8-Wochen-Frist gemäß § 61 Abs. 4 SchulG und die Tagungsrythmen der zuständigen kommunalen Gremien nehmen. Andererseits kann der Schulträger Einfluss auf den Inhalt der Ausschreibung nehmen. Darin sollte unter anderem die Ankündigung aufgenommen werden, dass die Bewerbungsunterlagen an den Schulträger weiter gegeben werden und das Einverständnis der Bewerber/innen hierzu vorausgesetzt wird, sofern diese nicht ausdrücklich widersprechen. Durch diese Formulierung wird von vornherein sicher gestellt, dass der Schulträger Kenntnis über die Bewerberlage erhält und datenschutzrechtliche Probleme vermieden werden.

### **2.2 Schulfachliche Beurteilung**

Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Bezirksregierung gesichtet und schulfachlich beurteilt. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt, die Beteiligung des Schulträgers beim Verfahren der Auswahl der zur Wahl vorzuschlagenden Bewerber/innen zu prüfen. Eine Beteiligung wäre z. B. in der Form denkbar, dass der Schulträger die Möglichkeit zur Teilnahme am sog. schulfachlichen Kolloquium erhält. Dadurch wäre gewährleistet, dass der Schulträger die für ihn wichtigen Bewerberqualifikationen frühzeitig einbringen kann und bei der Bewerberauswahl in gewissem Umfang beteiligt wäre.

### **2.3 Auswahl der zur Wahl vorzuschlagenden Bewerber/innen**

Die Auswahl der zur Wahl vorzuschlagenden Bewerber/innen – gemäß § 61 Abs. 1 SchulG sind mindestens zwei geeignete Personen der Schulkonferenz zur Wahl vorzuschlagen – erfolgt abschließend durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

### **2.4 Vorstellung der ausgewählten Bewerber/innen im kommunalen Schulausschuss**

Die von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Bewerbungsverfahren für die Wahl durch die Schulkonferenz ausgewählten Bewerber/innen können vom Schulträger in den kommunalen Schulausschuss (bzw. in das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium) zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Einladung ist nicht verpflichtend, eine persönliche Vorstellung kann nur mit Zustimmung der Bewerber/innen erfolgen. Die persönliche Vorstellung ermöglicht dem Schulträger die Meinungsbildung über die Qualifikation und persönliche Eignung der Bewerber/innen als Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes in der Schulkonferenz sowie die Zustimmung zur Wahl bzw. Ausübung des Vetorechtes.

Es ist davon auszugehen, dass seitens der Bewerber/innen ein Interesse an einer persönlichen Vorstellung beim Schulträger mit Blick auf dessen Zustimmung bei einer eventuellen Wahl bzw. die zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht.

## 2.5 Benennung des/r stimmberechtigten Vertreters/in für die Schulkonferenz

Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG wird der Schulträger in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme bis zu drei weiterer Vertreter/innen des Schulträgers möglich, die nicht der Schule angehören dürfen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob für die Benennung des stimmberechtigten Mitglieds und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz der Rat der Gemeinde zuständig ist. Maßgeblich ist, ob es sich bei der Benennung der Mitglieder der Schulkonferenz durch den Schulträger um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidendes Kriterium für ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist nicht die Frage der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit der Angelegenheit, sondern vielmehr, ob es sich um in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende Geschäfte handelt, die von nicht besonderer Bedeutung für die Gemeinde sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt (vgl. Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Erläuterung 4.3 zu § 41).

Bei der Bestimmung der Mitglieder der Schulkonferenz durch den Schulträger handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Angelegenheit, die von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist, weil sowohl der oder die stimmberechtigte Vertreter/in in der Schulkonferenz als auch die nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter Einfluss auf das Ergebnis der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz haben können. Darüber hinaus handelt es nicht um ein Geschäft, dessen Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt.

Im Ergebnis sprechen daher die besseren Argumente dafür, dass es sich bei der Bestimmung der Schulträgervertreter in der Schulkonferenz nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, so dass gem. § 41 der Gemeindeordnung grundsätzlich die Zuständigkeit des Rates der Gemeinde gegeben ist. Der Rat hat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW allerdings die Möglichkeit, die Entscheidung auf einen Ausschuss zu übertragen. Zunächst muss sich daher der Rat mit der Angelegenheit befassen. Verwaltungsseitig könnte dem Rat vorgeschlagen werden, dass der Schulausschuss über die Angelegenheit entscheidet. Letztlich ist der Rat allerdings frei darin, ob er die Entscheidung selbst treffen möchte. Für die Bestimmung der Vertreter für die Schulkonferenz ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung einschlägig. Die Wahl erfolgt daher durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter – ein Mitglied der Verwaltung oder ein Vertreter der Politik – er als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet. Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um Mandatsträger handeln muss. § 113 der Gemeindeordnung halten wir nicht für einschlägig, weil Gegenstand dieser Regelung primär die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen ist. Der Rat bzw. der Schulausschuss hat die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.

Eine denkbare Lösung könnte beispielsweise sein, den/die Bürgermeister/in oder den/die Schuldezernenten/in als stimmberechtigtes Mitglied sowie bis zu drei weitere Vertreter der Fraktionen in die Schulkonferenz zu entsenden. In jedem Fall sollten für alle Vertreter/innen Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall benannt werden.

Zulässig dürfte sein, für jede Schulform oder für jede Schule gesondert ein stimmberechtigtes Mitglied und nicht stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz zu benennen. Ebenfalls rechtlich vertretbar dürfte sein, die Dauer der Mitgliedschaft in der Schulkonferenz zu befristen.

## 2.6 Mögliche Beteiligung der Bezirksvertretungen

Sofern in Großstädten besondere Beteiligungsregelungen für Bezirksvertretungen bei der Schulleiterbestellung in der Vergangenheit praktiziert wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese analog in das neue Bestellungsverfahren auf der Schulträgerscheite zu integrieren. Dies gilt insbesondere für eine differenzierte Vertretungsregelung bei bestimmten Schulformen. So könnte die kommunale Beteiligung z. B. bei den Schulen mit in der Regel bezirklicher Bedeutung (insbesondere Grundschulen) auch weiterhin auf die Bezirksvertretungen delegiert werden.

## 2.7 Schulleiterwahl

Der vom Schulträger entsandte Vertreter übt das Stimmrecht auf der Grundlage der Meinungsbildung des Schulausschusses aus. Für die gegebenenfalls entsandten beratenden Mitgliedern besteht die Möglichkeit, das Schulträgerevotum zu unterstützen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nach der Regelung des § 62 Abs. 5 SchulG die Mitglieder der Mitwirkungsgruppen bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Da die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz Mitglieder eines Mitwirkungsgruppen werden, sind sie folglich an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz können den Schulträger (z.B. Rat, Ausschuss und hauptamtliche Verwaltung) aber auf freiwilliger Basis über Details der Wahl durch die Schulkonferenz informieren. Zwar haben die Mitglieder der Mitwirkungsgruppen die Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Gegen eine Weiterleitung der Informationen an den Schulträger bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, weil sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung als auch die kommunalen Mandatsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## 2.8 Zustimmung zur Wahl oder Ausübung des Vetorechts

Nach der Wahl durch die Schulkonferenz holt die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Abs. 4 SchulG die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Entspricht der/die gewählte Bewerber/in dem Votum des Schulausschusses, kann die Verwaltung die Zustimmung erteilen.

Im Falle der Wahl eines anderen Bewerbers/in erfolgt eine erneute Beratung im Schulausschuss und die Entscheidung über die Zustimmung zum/zur gewählten Bewerber/in oder die Ausübung des Vetorechtes innerhalb der vorgeschriebenen 8-Wochen-Frist. Ein eventuelles Veto ist nicht zu begründen.

Nach der Zustimmung des Schulträgers wird der/die gewählte Bewerber/in von der oberen Schulaufsichtsbehörde ernannt.